

II-4889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 40.271/11-8/1975

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 12. August 1975
 Stubenring 1
 Telefon 57 55 55

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
 Libal und Genossen, betreffend Hilfe für
 Behinderte.

2290/A.B.
 zu 2278/J.
 Präs. am 21. Aug. 1975

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend
 Hilfe für Behinderte, vom 4. Juli 1975, No 2278/J.

Zur Frage 1:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß Behindertenhilfe
 zufolge der Generalklausel des Artikels 15 Abs 1 B-VG in
 Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder ist, soweit
 sie nicht von einem Kompetenztatbestand der Art 10 - 12
 und 14 B-VG erfaßt wird. Als kompetenzrechtliche Grundlage
 für die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes auf dem
 Gebiet der Behindertenhilfe i.w.S. kommen vor allem die
 Kompetenztatbestände "Sozialversicherungswesen" (Art 10
 Abs 1 Z 11 B-VG), "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren
 Hinterbliebene" (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG), "Gesundheitswesen"
 (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG), die Generalklausel des Art 14
 Abs 1 B-VG und Regelungen im Rahmen der Privatwirtschafts-
 verwaltung gemäß Art 17 B-VG in Betracht. Von den Bundes-
 gesetzen, die Behindertenhilfe i.w.S. als Teilgebiet oder
 Teilzweck vorsehen, fallen insbesondere die Sozialver-
 sicherungsgesetze, das Kriegsopferversorgungsgesetz, das
 Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das
 Invalideneinstellungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungs-
 gesetz und das Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen
 an Opfer von Verbrechen in mein Ressort.

A. Sozialversicherung

In der Krankenversicherung können im Rahmen der Erweiterten Heilfürsorge bestimmte Leistungen gewährt werden, um die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nachhaltig zu festigen oder zu bessern. Aufgrund der 29. Novelle zum ASVG BGBl.Nr.31/1973, (bzw. der einschlägigen Novellen zum B-KUVG, B-KVG und GSKVG 1971) wurden die Krankenversicherungsträger ermächtigt, bei der erweiterten Heilfürsorge auch die Unterbringung in solchen Sonderheilanstalten vorzusehen, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dienen.

Im Bereich der Pensionsversicherung können Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit Leistungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Besserung der Arbeitsfähigkeit gewährt werden (Rehabilitation). Für Versicherte und Pensionisten ist auch ein Heilverfahren möglich, falls Aussicht besteht, daß eine bestehende Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder Hilflosigkeit behoben werden kann.

Bis zum Inkrafttreten der 29. Novelle zum ASVG am 1.1.1975 wurden in der Pensionsversicherung unter Rehabilitation im wesentlichen alle die Maßnahmen verstanden, die im Zusammenhang mit einem Heilverfahren durch Gewährung einer beruflichen Ausbildung zuerkannt wurden. Durch die 29. Novelle zum ASVG (bzw. durch die gleichzeitigen Novellen zum GSPVG und B-PVG) wurde dieser Zusammenhang zwischen Heilverfahren und Rehabilitation gelöst, wodurch in der Pensionsversicherung unter Rehabilitation Leistungen zu verstehen sind, die zum Zwecke der Erhaltung, Wiederherstellung oder Besserung der Arbeitsfähigkeit gewährt werden.

Im Rahmen des Entwurfes einer 32. Novelle zum ASVG (und der Novellenentwürfe zu den Parallelgesetzen) ist beabsichtigt,

- 3 -

eine grundsätzliche Neuregelung der Rehabilitation in der Sozialversicherung zur Diskussion zu stellen. Ziel dieser Neuregelung wird die volle Wiedereingliederung der von der Sozialversicherung erfaßten Behinderten in die Gemeinschaft sein und nicht nur, wie bisher, in erster Linie die Arbeitsfähigkeit der Versicherten bzw. bestimmter Pensionsbezieher aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Wichtigste Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Zieles ist dabei die Umwandlung der Gewährung der Rehabilitation in eine Leistungsverpflichtung der Versicherungsträger.

B. Kriegsopferversorgung

Im Rahmen der Kriegsopferversorgung hat es die Bundesregierung als ihre vornehmliche Aufgabe angesehen, jene Personen angemessen zu entschädigen, die infolge ihrer Kriegsbeschädigung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Pflegezulagen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft sind, wurden seit dem Jahre 1970 im Durchschnitt um 162,8 % erhöht. Neben der alljährlichen Rentenanpassung wurde eine Reihe von wesentlichen Leistungsverbesserungen erreicht. So wurden insbesondere die Beschädigtenrenten seit dem Jahre 1970 dreimal außerhalb der jährlichen Rentenanpassung erhöht.

Durch die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 94/1975, ist eine weitere Anhebung der Beschädigtenrenten in drei Etappen und zwar jeweils am 1. Jänner der Jahre 1977 bis 1979 gewährleistet. Diese Novelle brachte auch eine beträchtliche Erhöhung der Beschädigtenrenten für Schwerbeschädigte bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters.

Als weitere wichtige Maßnahme ist die Verdoppelung des Betrages der Hilflosenzulage für Blinde anzusehen.

Den Landesinvalidenämtern wurde durch die KOVG-Novelle 1975 die Aufgabe übertragen, Auskunfts- und Beratungsdienste für

den von diesen Behörden zu betreuenden Personenkreis und für sonstige Behinderte einzurichten. Um die Beratung möglichst nahe an die Behinderten heranzubringen, werden die Beratungen auch außerhalb der Dienststellen abgehalten. Besondere Bedeutung kommt der Beratung jener Behinderten zu, deren Betreuung nicht vom Bund, sondern von einer der vielen Institutionen der Behindertenfürsorge erfolgt.

C. Heeresversorgung

Im Rahmen der Heeresversorgung wurde der versorgungsrechtliche Schutz auf alle Unfälle ausgedehnt, die Präsenzdiener bei einem Ausgang auf dem Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnort und dem Ort der militärischen Dienstleistung erleiden. Im wesentlichen gelten ansonsten die gleichen Voraussetzungen wie in der Kriegsoferversorgung.

D. Opferfürsorge

Die im Bereich der Opferfürsorge für Behinderungen i.w.S. gewährten Opferrenten, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflege- und Blindenzulagen und Waisenrenten hängen vom Ausmaß analoger Leistungen in der Kriegsoferversorgung ab und wurden somit in gleicher Weise wie diese seit 1970 verbessert.

Dagegen ist die Höhe der Unterhaltsrente für Hinterbliebene und der wegen nicht verfolgungsbedingter Leiden gewährten Hilflosenzulage im Opferfürsorgegesetz festgelegt. Durch die 22. OFG-Novelle wurden mit Juli 1972 die Unterhaltsrente - über die jährliche Anpassung hinaus - um 7 % erhöht und das Ausmaß der Hilflosenzulage mit dem Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses nach § 105 a ASVG festgesetzt.

E. Invalideneinstellung

Durch die beiden Novellen zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 96/1975) wurde vom Kausalitätsprinzip abgegangen und eine völlige Gleichstellung aller Gruppen

- 5 -

der Behinderten erreicht, womit die Diskriminierung der sogenannten Zivilinvaliden im Bereich der Invalideneinstellung beseitigt werden konnte. Die Kündigungsbestimmungen des IEG wurden auf alle begünstigten Invaliden erweitert, gleichgültig, ob sie in einem öffentlichen oder in einem privaten Dienstverhältnis stehen. Als zusätzlicher Anreiz für die Weiterbeschäftigung bzw. Einstellung älterer behinderter Arbeitnehmer, werden nunmehr alle begünstigten Invaliden über 55 Jahre doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet. Weiters werden begünstigte Invalide nach ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben eine nachgehende Betreuung durch Dienststellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erhalten.

F. Hilfe an Opfer von Verbrechen

Mit 1. September 1972 trat das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen in Kraft. Anspruchsberechtigt sind Personen, die nach dem 25. Oktober 1955 als Opfer eines Verbrechens eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, woraus ihnen Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Als Hilfeleistungen werden Ersatz des Verdienstentganges, Heilfürsorge und orthopädische Versorgung, Pflege- und Blindenzulage gewährt. Die Bemessung der Geldleistungen erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Schadenersatzrechtes, wobei das dem Geschädigten verbliebene Einkommen berücksichtigt wird.

G. Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege werden aus den von meinem Ressort verwalteten Subventionsmitteln auch solche Organisationen gefördert, die sich mit der Betreuung behinderter Menschen befassen.

H. Arbeitsmarktförderung

1. Arbeitsvermittlung behinderter Personen

Aufgrund der Verordnung, BGBl.Nr. 213/1969, zum § 16 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) sind Behinderte bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung besonders zu berücksichtigen, wobei dauerhafte Lösungen ihrer Beschäftigungsprobleme anzustreben sind. Dementsprechend wurde im Jahre 1971 ein arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm erstellt, bei dem die besondere Betreuung Behinderter eine der Zielsetzungen ist.

2. Gewährung von Beihilfen

Durch die Novelle zum AMFG aus dem Jahre 1973 konnten die Möglichkeiten der Beihilfegewährung für Behinderte wesentlich verbessert werden.

Für Behinderte kommen u.a. Beihilfen gemäß §§ 19 Abs 1, 21 Abs 1-3 und 27 Abs 1 lit a und c sowie 35 in Verbindung mit § 36 Abs 4 AMFG in Betracht. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Beihilfen gemäß § 19 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 20 Abs 2, deren Gewährung eines Ein-, Um- oder Nachschulung, eine berufliche Ausbildung, eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie eine Weiterentwicklung im Beruf ermöglichen soll.

Nach § 19 Abs 1 lit g können die Kosten der Arbeitsplatz-ausrüstung für Behinderte von der Arbeitsmarktverwaltung übernommen werden. Wesentlich ist auch die Gewährung von Beihilfen zur Anschaffung von Personenkraftwagen für Behinderte, um ihnen die Erlangung oder Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung zu ermöglichen.

- 7 -

Betrieben oder Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 19 Abs 1 lit b AMFG durchführen, kann der dabei entstehende Personal- und Sachaufwand durch Beihilfen nach § 21 AMFG vergütet werden.

Zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten oder zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen können gemäß § 27 Abs 1 lit a in Verbindung mit § 28 Abs 4 AMFG in der Fassung der Novelle 1973 Zuschüsse bis zum eineinhalbfachen Aufwand, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung erwachsen würde, gewährt werden. Nach § 35 in Verbindung mit § 36 Abs 4 AMFG in der Fassung der Novelle 1973 kann zur Sicherung der Beschäftigung Behinderter eine Beihilfe zum Ausgleich der geminderten Produktivität gewährt werden.

3. Investive Förderungsmaßnahmen

Durch die AMFG-Novelle aus dem Jahre 1973 können gemäß § 26 Abs 2-7 AMFG die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen durch Darlehen, Zuschüsse und Zinsenzuschüsse finanziell unterstützt werden. Erst dadurch war die Schaffung des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums Linz möglich, das nach Fertigstellung für die Behinderten 380 Ausbildungsplätze in modernen, krisensicheren Berufen, 350 Heimplätze und 120 geschützte Arbeitsplätze bieten wird.

Aufgrund dieser Novelle kann die Arbeitsmarktverwaltung nach § 26 a AMFG auch die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Baulichkeiten durch Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen fördern, um für behinderte Arbeitnehmer geeignete Wohnplätze zu schaffen.

I. Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Behindertenhilfe

Zum Zwecke der Koordinierung und engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation wurden zwischen den Landesarbeitsämtern und den einzelnen Ämtern der Landesregierungen Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen. Auch zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Arbeitsmarktverwaltung konnte eine solche Vereinbarung getroffen werden.

Durch Dienstanweisungen wurden auch die Landesinvalidenämter zur Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen verpflichtet.

Zur Frage 2

A. Sozialversicherung

Welche Mittel für Behinderte direkt im Bereich der Sozialversicherung aufgewendet werden, läßt sich angesichts des Umstandes, daß der Aufwand für die angeführten Leistungen an diesen Personenkreis vom Aufwand für die gleichen Leistungen an die übrigen Versicherten und Pensionisten nicht getrennt werden kann, nicht sagen.

B. Kriegsofferversorgung

Der Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte betrug in den Jahren 1970 956,9 Mill. S, 1971 980 Mill. S, 1972 1077,1 Mill. S, 1973 1229,6 Mill. S und 1974 1422,4 Mill. S. Im Jahre 1975 wird er voraussichtlich 1,562 Mill. S betragen. Das ergibt gegenüber 1970 eine Steigerung von 63,2 % bei einem durchschnittlichen Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten von 3 % im Jahr.

- 9 -

Der Aufwand für Heilfürsorge betrug in den Jahren 1970 bis 1974 insgesamt 186,3 Mill. S. Für 1975 ist mit einem Betrag von 41 Mill. S zu rechnen.

Für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten wurden in den Jahren 1970 bis 1974 insgesamt 248,9 Mill. S aufgewendet. Für 1975 ist mit einem Aufwand von 65,5 Mill. S zu rechnen.

C. Heeresversorgung

Der Rentenaufwand für Heeresbeschädigte betrug in den Jahren 1970 9,1 Mill. S, 1971 10,4 Mill. S, 1972 11,1 Mill. S, 1973 11,3 Mill. S und 1974 12,4 Mill. S, 1975 wird er voraussichtlich 13,5 Mill. S betragen.

D. Opferfürsorge

Der wegen Behinderung i.w.S. erbrachte Anteil an Opferfürsorgeleistungen ist für den Zeitraum 1.1.1970 bis 30.6.1975 mit ungefähr 176,8 Mill. S zu beziffern.

E. Invalideneinstellung

Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) sind für die begünstigten Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes seit dem Jahre 1970 rund 185 Millionen Schilling aufgewendet worden. Davon entfallen rund 135 Millionen Schilling für Fürsorgezwecke (incl. medizinischer Rehabilitation), rund 20 Millionen Schilling auf Studien- und Lehrlingsbeihilfen, rund 7 Millionen Schilling auf Zuschüsse für orthopädische Versorgung und die Anschaffung von Kraftfahrzeugen für Behinderte und rund 23 Millionen Schilling auf Unterstützungen in Einzelfällen.

F. Hilfe an Opfer von Verbrechen

Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 1973 rund 46.000 S und erhöhte sich 1974 auf 394.000 S. Die Ausgaben für das Jahr 1975 sind voraussichtlich mit 1,7 Mill. S zu beziffern.

G. Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Seit dem Jahre 1970 wurden an Organisationen, die sich ausschließlich mit der Betreuung behinderter Menschen befassen, rund 4,5 Mill. S an Förderungsbeiträgen vergeben. Daneben wurden laufend auch mit namhaften Beträgen Wohlfahrtsorganisationen gefördert, die nur einen Teil ihrer karitativen Tätigkeit dem Kreise der Behinderten widmen.

H. Arbeitsmarktförderung

Da erst im Jahre 1974 eine gesonderte budgetäre Erfassung der finanziellen Förderung Behinderter im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung vorgenommen wurde, lassen sich für die vorhergehenden Jahre keine gesonderten Angaben machen.

Im Jahre 1974 wurde ein Betrag von rund 58 Mill. S für Zwecke der Individualbeihilfen und der investiven Förderungsmaßnahmen für Behinderte ausgegeben. Im Jahre 1975 werden es bereits ca. 88 Mill. S sein.

Der Bundesminister:

